

6.1 **Arbeitszeit**

Begriff der Arbeitszeit

- **Arbeitsort und Arbeitsweg**
 - Regelarbeitsweg ist nicht Arbeitszeit
 - + Abweichungen wegen verändertem Arbeitsort gehen zulasten Arbeitgeber, wenn Regelarbeitsweg $\frac{1}{2}$ Stunde übersteigt

- **Auslandreisen von kurzer Dauer**
 - Reisezeiten von mehr als drei Stunden sind weder Arbeits- noch Ruhezeiten

- **Ausbildungszeit ist Arbeitszeit, wenn**
 - auf Anordnung Arbeitgeber oder
 - aufgrund von Gesetzesvorschriften

6.2 Pikettdienst

- stellt eine Nebentätigkeit dar, die im Anschluss an oder neben der normalen Arbeit ausgeführt wird
- für allfällige Einsätze zum Zweck der Behebung von Störungen, Hilfeleistungen, Kontrollgängen usw.
- Bedingungen sind:
 - während vier Wochen höchstens an sieben Tagen auf Pikett
 - nach letztem Tag auf Pikett zwei Wochen lang kein Einsatz mehr
- Anrechnung an Arbeitszeit
 - "im Betrieb" = volle Anrechnung
 - "ausserhalb Betrieb" = Anrechnung der tatsächlichen Einsatzzeit sowie der Wegzeit
- Planungs- und Organisationsvorschrift (> 14 Tage vor Einsatz)

6.3 Wöchentlicher Freier Halbtag

- Bei Verteilung der Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage
- Jede Woche ein freier Halbtag
- Dauer: 8 Stunden, vor oder nach der täglichen Ruhezeit
- Der freie Halbtag gilt gewährt, wenn:
 - von 06.00 - 17.00 Uhr frei
 - von 12.00 - 20.00 Uhr frei

6.4 Arbeitswoche

- Beginn Montag, oder Sonntag-/Montagnacht bei mehrschichtigem System
- Ende Sonntag
- Max. 5 ½ Arbeitstage, Ausdehnung auf 6 Tage möglich, wenn Kompensation
 - gemäss Verlängerung Höchstarbeitszeit mit Ausgleich
 - gemäss Regeln über den wöchentlichen freien Halbttag

6.5 Normalarbeitszeit

6.6 Wöchentliche Höchstarbeitszeit

- 45 Std. für AN in Industrie
- 45 Std. für Büropersonal, technische und andere Angestellte mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels (über 50 Mitarbeiter)
- 50 Std. für alle anderen AN

6.7 Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit mit Ausgleich

- Bei Höchstarbeitszeiten von 45 bzw. 50 Std., Verlängerung auf 49 bzw. 54 Std.
 - Ausgleich im Durchschnitt eines halben Jahres
 - bei Tätigkeiten mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall
 - in Betrieben mit erheblichen saisonalen Schwankungen des Arbeitsanfalles

- Bei Arbeitnehmern mit einer 5-Tage-Woche: Verlängerung der Höchstarbeitszeit von 45 Std. wie folgt:
 - um 2 Std., sofern im Durchschnitt von 8 Wochen nicht überschritten
 - um 4 Std., sofern im Durchschnitt von 4 Wochen nicht überschritten

6.8 Überzeit

- Unterscheidung Überstunden-Überzeit
- Ausnahmsweise Überschreitung der Höchstarbeitszeit:
 - Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlicher Arbeitsandrang
 - Inventaraufnahmen etc.
 - Beseitigung von Betriebsstörungen
- Keine Bewilligung
- Maximale Dauer:
 - 2 Std. pro Tag, ausser arbeitsfreie Werktage
 - pro Jahr 170 Std. (bei 45 Std.-Woche)
 - pro Jahr 140 Std. (bei 50 Std-Woche)

- Ausgleich der Überzeitarbeit innert 14 Wochen, mit Vereinbarung innerhalb 12 Monaten
- Lohnzuschlag von 25 %

6.9 Tages- und Abendarbeit

- Tagesarbeit: 06.00 - 20.00 Uhr,
Abendarbeit: 20.00 - 23.00 Uhr
- Bewilligungsfrei, Abendarbeit erst
nach Anhörung
- Verschiebung innerhalb von 05.00 Uhr
und 24.00 Uhr
- Insgesamt inklusive Pausen und Über-
zeit innerhalb von 14 Std.
- Zwei-Schicht-Betrieb innerhalb von 17
Std., Schichtdauer: 11 Std.

6.10 Tägliche Ruhezeit

- Mind. 11 aufeinanderfolgende Std.
- Zusammenhängende Ruhezeit von 35 Std. (11 Std. + Ruhezeit 24 Std.) über das Wochenende oder bei Ersatzruhetag

6.11 Pausen

- **Mindestdauer**
 - 5,5 Std.: 0,25 Std.
 - 7 Std.: 0,5 Std.
 - 9 Std.: 1 Std.
- = Arbeitszeit, wenn AN Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen
- Ansetzung über Mittagszeit
- Mehr als ½ Std.: Aufteilung möglich

6.12 Sonntagsarbeit

- SA 23.00 Uhr bis So 23.00 Uhr; Verbot der Beschäftigung; Bewilligungsvorbehalt; Einverständnis des AN
- Dauernd oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit
 - Unentbehrlichkeit technisch oder wirtschaftlich
 - Bewilligungsbehörde: Bundesamt
- Vorübergehende Sonntagsarbeit
 - sporadisch nicht mehr als 6 Sonntage pro Jahr oder zeitlich befristet bis zu 3 Monaten
 - Nachweis dringendes Bedürfnis
 - Lohnzuschlag von 50 %
 - Bewilligungsbehörde: Kanton
- Rahmenbedingungen:
 - bis zu 5 Std.: Freizeitausgleich in 4 Wochen

- innert 2 Wochen ein Sonntag frei
- mehr als 5 Std.: Ersatzruhetag von mind. 24 Std. (+ tägliche Ruhezeit)
- max. 6 Arbeitstage hintereinander

6.13 Nachtarbeit

- Bewilligungspflicht, Einverständnis des AN
- Dauer:
 - 9 Std., mit Pausen 10 Std.
 - bei 3 innerhalb von 7 Nächten: 10 Std. innerhalb 12 Std.
- Vorübergehende Nachtarbeit
 - Bewilligung bei dringendem Bedürfnis
 - nicht mehr als 3 Monate bei sporadischen oder periodischen Einsätzen oder einmalig bis zu 6 Monaten
 - Lohnzuschlag von 25 %
 - Bewilligungsbehörde: Kanton
- Dauernde oder regelmässige Nachtarbeit

- Bewilligung bei Unentbehrlichkeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen
 - Zeitzuschlag von 10 %
 - Ausgleichsruhezeit innerhalb eines Jahres
 - Ausnahmen:
 - 7 Std. durchschnittliche Schichtdauer
 - 4-Tage-Woche (4 x 9 Std.)
 - Gesamtarbeitsvertrag
 - Bewilligungsbehörde: Bund
- Weitere Massnahmen bei Nachtarbeit:
 - Untersuchung des Gesundheitszustandes
 - Anspruch bei 25 und mehr Nachteinsätzen
 - Anspruch auf Versetzung
 - Schutzmassnahmen:
 - Transportmittel
 - Kochgelegenheit
 - Ruhegelegenheiten

6.14 Schichtarbeit

- Zweischichtige Tagesarbeit
 - Schichtdauer inkl. Pausen: 11 Std.
 - keine Überzeitarbeit, ausser an arbeitsfreien Werktagen
 - Festlegung frei innerhalb der 17 Std., jedoch Anhörung bei Abendarbeit

- Drei- und mehrschichtige Arbeit
 - max. 10 Std. inkl. Pausen
 - Vorwärtsrotation
 - Überzeitarbeit nur an arbeitsfreien Werktagen

- Schichtenwechsel
 - gleiche Schicht während max. 6 aufeinanderfolgenden Wochen
 - bei Zwei-Schicht: gleicher Anteil am Tag und am Abend sowie am Tag und in der Nacht

- Verzicht auf Schichtwechsel bei Tages- und Abendarbeit:
 - AN aus persönlichen Gründen
 - eine Schicht ist wesentlich kürzer (nicht mehr als 5 Std.)
- Nachtarbeit von 6 - 12 Wochen, ohne Wechsel mit Tagesarbeit:
 - betriebliche Notwendigkeit
 - schriftliches Einverständnis des AN und
 - Tagesperioden sind gleich lang wie Nachtperioden innert 24 Wochen
- Nachtarbeit bis zu 12 Wochen ohne Wechsel mit Tagesarbeit:
 - Nachtarbeit erfüllt bestimmte Voraussetzungen (Art. 29 Abs. 1 Bst. a-d ArGV 1)
 - Unentbehrlichkeit aus betrieblichen Gründen, und
 - schriftliches Einverständnis des AN

- Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit während mehr als 12 Wochen:
 - max. Einsatz
 - in 5 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten oder
 - in 6 von 9 aufeinanderfolgenden Nächten
 - keine Überzeitarbeit an freien Tagen

6.15 Ununterbrochener Betrieb

- Klassischer ununterbrochener Betrieb
 - Definition:
 - 24 Std. an 7 Tagen/Woche und
 - Durchlauf aller Schichten
 - begrenzte Anwendung der Vorschriften über Nacht- und Sonntagsarbeit
 - bewilligungspflichtig
 - Gewährung von 61 wöchentlichen Ruhetagen, zusammen mit täglicher Ruhezeit (35 Std. insgesamt), 26 Ruhetage auf einen Sonntag von 06.00 - 16.00 Uhr
 - sofern SA 23.00 Uhr und SO 23.00 Uhr, Herabsetzung der auf den Sonntag fallenden Ruhetage wie folgt:
 - auf 17 Sonntage (wenn tägliche Arbeitszeit 8 Std. max.)

- auf 13 Sonntage (wenn max. 8 Std. Arbeitszeit und durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inkl. Pausen unter 42 Std.)
 - wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen eingehalten.
 - Arbeitszeit innert 24 Std. max. 9 Std. (mit Pausen: 10 Std.); bei Wochenendschichten Verlängerung bis auf 12 Std.
- Zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb:
 - zusammengesetztes Arbeitszeitsystem ohne Schichtdurchlauf
 - Einsatz sogenannter Springer oder Hilfsschichter über das Wochenende (DO 20.00 Uhr bis MO 05.00 - 07.00 Uhr)
 - Rahmenbedingungen:
 - keine weitere Erwerbstätigkeit während der Woche

- 10 Arbeitsstunden innerhalb von 12 Std.
- tägliche Ruhezeit von 11 Std.
- keine Überzeit
- mind. 5 Ruhetage, die auf einen Sonntag fallen

6.16 Kleingewerbliche Betriebe

- Arbeitgeber + 4 AN (inkl. Familienmitglieder)
- Keine Bewilligungspflicht für Sonntags- und Nachtarbeit, sofern Betriebsnotwendigkeit, aber Gesundheitsschutzmassnahmen
- Betriebsnotwendigkeit:
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart (vgl. hinten)
 - Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit (auch bei besonderen Konsumbedürfnissen)
- Annahme der Unentbehrlichkeit:
 - Milchverarbeitung
 - Müllereien
 - Teigwarenherstellung
 - Bäckereien und Konditoreien
 - Bierbrauereien

- Herstellung von Papier
- Druckereien
- Kunststoffverarbeitung
- chemische Arbeitsverfahren
- Textilindustrie (Spinnereien, Zwi-
nereien, Webereien, Wirkereien
und Stickereien)
- Kalk- und Zementindustrie
- keramische Industrie
- Metallindustrie (Elektroschmelz-
öfen, Vorwärmeöfen, Walzwerke
etc.)
- Tunnel- und Stollenbau
- Uhrenindustrie

6.17 Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebsarten

- Unterstellt sind zur Zeit 34 Betriebsarten:
 - Krankenanstalten und Kliniken
 - Heime und Internate
 - Spitex-Betriebe (neu)
 - Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen
 - Apotheken
 - Bestattungsbetriebe (neu)
 - Tierkliniken (neu)
 - Tiergärten und -Heime (neu)
 - Gastbetriebe, Betriebe des Fremdenverkehrs, Kioske und Betriebe für Reisende
 - Bäckereien, Konditoreien, Confisereien
 - Blumenhandelsbetriebe
 - Presse-, Redaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen

- Radio- und Fernsehbetriebe
- Telekommunikationsbetriebe
- Berufstheater
- Berufsorchester
- Betriebe der Filmvorführung
- Zirkusbetriebe
- Schaustellungsbetriebe
- Betriebe mit Sportanlagen und Sporteinrichtungen (neu)
- Betriebe des Saisonsportes (neu)
- Skilifte und Luftseilbahnen (neu)
- Campingplätze (neu)
- Konferenz-, Kongress- und Messebau (neu)
- Museen und Ausstellungsbetriebe
- Bewachungs- und Überwachungsbetriebe
- Betriebe des Autogewerbes
- Betriebe mit Bodenpersonal der Luftfahrt

- Betriebe der Energie- und Wasserversorgung (neu)
 - Reinigungsbetriebe (neu)
 - Betriebe der Kehricht- und Abwasserentsorgung (neu)
 - Trocknereien für pflanzliche Erzeugnisse (neu)
- Abweichung bei Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen
 - Aufzählung von Sonderbestimmungen:
 - Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb
 - Verlängerung der Tagesarbeitszeit (inkl. Pausen und Überzeitarbeit) auf 17 Std.; Bedingung im Durchschnitt einer Woche tägliche Ruhezeit von mind. 12 aufeinanderfolgender Std.
 - Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in einzelnen Wo-

chen um 4 Stunden, sofern im Durchschnitt von 3 Wochen eingehalten

- Verlängerung der Arbeitswoche bis auf 11 Tage, danach 3 Tage frei und im Durchschnitt des Jahres 5-Tage-Woche eingehalten
- Überzeitarbeit auch am Sonntag möglich, Ausgleich innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer
- verschiedene Verlängerungsmöglichkeiten bei Nachtarbeit

6.18 Übergangsbestimmungen

- Für Männer: Zeitzuschlag bei Nacharbeit spätestens ab 1.8.2000, für Frauen: ab sofort
- Organisatorische und vertragliche Anpassung: 6 Monate
- Arbeitszeitbewilligungen gelten bis 31.3.2003

6.19 Zusammenfassung

- Keine Anleitung zu neuen Arbeitszeitmodellen, Beschränkung auf Einschränkungen
- Spannungsfeld zwischen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, Mitarbeiterwünschen und Arbeitgeberzielen
- Mangelnde Kongruenz zwischen Arbeitszeiten und Tageszeiten: Tagesarbeit beträgt 14 Std., tägliche Ruhezeit 11 Std. = 25 Std.: Berechnung der Tagesarbeit mit 13 Std.:

Beispiele:

Arbeitszeit bis 5,5 Std. keine Pause erforderlich

- frei verfügbarer Bereich: 7,5 Std.

Arbeitszeit bis 7 Std. 1/4 Std. Pause erforderlich

- frei verfügbarer Bereich: 5,75 Std.

Arbeitszeit bis 9 Std. 1/2 Std. erforderlich

- frei verfügbarer Bereich: 4,5 Std.

Arbeitszeit > 9 Std. 1 Std. oder 2 x 1/2 Std. Pause

- verfügbarer Bereich: 2,5 Std.

Es besteht die Möglichkeit, eine 45 Std.-Woche in vier Tagen abzuarbeiten: $4 \times 11,25 \text{ Std./Tag} = 45 \text{ Std.}$ pro Woche. Der frei verfügbare Bereich beträgt bei dieser Variante noch 0,75 Std. oder 0,5 Std. je nachdem wie die Arbeitszeit verteilt wird.